



**Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee**

**Bildungsreglement (Bi R)**

Ausgabe 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
<b>II. SCHULE HERZOGENBUCHSEE.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 ORGANISATION .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 SCHULORGANE .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2.1 IM ALLGEMEINEN .....</b>	<b>6</b>
2.2.2 <i>Der Gemeinderat</i> .....	7
2.2.3 <i>Die Bildungskommission</i> .....	7
2.2.4 <i>Die Schulleitung</i> <sup>1</sup> .....	10
<b>2.3 MITWIRKUNG UND BERATUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>2.4 GESUNDHEIT, SPORT .....</b>	<b>11</b>
<b>III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>12</b>
<b>TEILREVISIONEN .....</b>	<b>13</b>

Die Einwohnergemeinde von Herzogenbuchsee,  
gestützt auf  
- die Gemeindeordnung (GO) vom 6. Juni 2007<sup>1</sup>  
beschliesst:

## I. Allgemeines

Schulen und Bildungsangebote

**Art. 1**<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee bietet die folgenden Schulen und Bildungseinrichtungen an:

- a die Kindergärten,
- b die Volksschule,<sup>1</sup>
- c die Musikschule,
- d die Erwachsenenbildung,
- e die Schulbibliotheken.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere Bildungseinrichtungen schaffen oder sich an entsprechenden Angeboten beteiligen. Die Zuständigkeiten richten sich nach diesem Reglement und nach der Gemeindeordnung.

Kindergärten

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist Trägerin öffentlicher Kindergärten, die im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt werden.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Soweit für das Kindergartenwesen keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften für die Volksschule.

Obligatorischer Schulunterricht

**Art. 3**<sup>1</sup> Der obligatorische Schulunterricht wird im Rahmen der Volksschule erteilt.

<sup>2</sup> Die Volksschule ist nach Massgabe der Art. 9 ff. dieses Reglements organisiert.

Betreuung während der Ferienzeit<sup>3</sup>

**Art. 3a**<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bei ausreichender Nachfrage ein Angebot zur Betreuung während der Ferienzeit (Art. 49a1 ff Volksschulgesetz) während eines Teils der Schulferien führen.

<sup>2</sup> Seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Anspruch auf Betreuung während der Ferienzeit.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt das Angebot durch Verordnung fest, namentlich Standorte, Betreuungszeiten, Aufnahme und Modalitäten der Teilnahme sowie die Gebührenordnung.

<sup>4</sup> Soweit das Angebot durch Dritte erbracht wird, schliesst der Gemeinderat die erforderlichen Verträge mit der Trägerschaft ab.

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Fassung vom 8. Dezember 2021

<sup>3</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2021

---

Musikschule	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden und/oder Dritten eine Musikschule betreiben oder sich einer entsprechenden Trägerschaft anschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission koordiniert das wohnortsnahe Musikschulangebot.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.</p>
Erwachsenenbildung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde fördert im Rahmen des übergeordneten Rechtes die Erwachsenenbildung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt die Erwachsenenbildung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.</p>
Schulbibliotheken	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Schule führt Schulhausbibliotheken.</p> <p><sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt das Nähere, insbesondere Organisation, Betrieb, usw.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulbibliotheken können mit der allgemein-öffentlichen Bibliothek zusammengelegt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
Weitere Bildungsangebote	<p><b>Art. 7</b> Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee kann weitere Bildungsangebote wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Dritten	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden und mit Dritten Vereinbarungen über die Schulung von Kindern abschliessen. Er regelt darin namentlich das Schulgeld.</p> <p><sup>2</sup> 1/2</p>

<sup>1</sup> Eingefügt am 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2021

## II. Schule Herzogenbuchsee

### 2.1 Organisation

Grundsatz	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde führt die Kindergärten und die Klassen der Primarstufe (1. - 6. Klasse) sowie die besonderen Massnahmen im Sinne von Art. 17 Volksschulgesetz (VSG) <sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse) führt der Oberstufenverband Herzogenbuchsee. <sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen.</p>
Integration, besondere Massnahmen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Modell und das Konzept für die besonderen Massnahmen nach Art. 17 Volksschulgesetz VSG mittels Verordnung. <sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2</sup>.</p>
Spezialunterricht	<b>Art. 11</b> ... <sup>2</sup>
Blockzeiten	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> ... <sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2</sup>.</p>
Klassen	<b>Art. 13</b> Die Bildungskommission entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Klassen. Vorbehalten bleibt, soweit erforderlich die Bewilligung der Erziehungsdirektion. <sup>1</sup>
Leitung und Aufsicht	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Schule Herzogenbuchsee obliegt der Bildungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Leitung im Rahmen der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVo) fest. <sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> ... <sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

## 2.2 Schulorgane

### 2.2.1 Im Allgemeinen

Grundsatz	<p><b>Art. 15</b> Schulorgane der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee im Sinne diese Reglements sind</p> <p><i>a</i> die Gemeindeversammlung,</p> <p><i>b</i> der Gemeinderat mit dem zuständigen Departement, <sup>1</sup></p> <p><i>c</i> die Bildungskommission,</p> <p><i>d</i> die Schulleitung. <sup>1</sup></p> <p><i>e</i> ... <sup>2</sup>,</p> <p><i>f</i> ... <sup>2</sup></p>
Finanzielle Mittel	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die für den Vollzug der Beschlüsse der Schulbehörden erforderlichen finanziellen Mittel sind im ordentlichen Verfahren zu bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts. <sup>1</sup></p>
Koordination	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Funktionendiagramm stellt sicher, dass die Entscheide der Schulorgane koordiniert erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Das Funktionendiagramm wird auf Antrag der Bildungskommission durch den Gemeinderat erlassen.</p>
Administrative Unterstützung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> ... <sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

### 2.2.2 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt auf dem Verordnungswege die Einzelheiten des Schul- und Kindergartenwesens im Rahmen dieses Reglements und des übergeordneten Rechts, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Organisation, <sup>2</sup></li> <li>b die Grundsätze betreffend die Benützung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit,</li> <li>c ... <sup>3</sup></li> <li>d ... <sup>3</sup></li> <li>e die Erwachsenenbildung und den wohnortsnahen Musikschulunterricht, <sup>1</sup></li> <li>f die Zusammenlegung der Schul- mit der allgemeinen öffentlichen Bibliothek,</li> <li>g grundsätzliche Regelungen über fakultative Angebote und freiwilligen Sport, <sup>2</sup></li> <li>h das Modell und das Konzept zu den besonderen Massnahmen. <sup>2</sup></li> <li>i die zuständige Organisationseinheit zur Bereitstellung des Angebots der Betreuung während der Ferienzeit sowie die Aufsicht. <sup>4</sup></li> </ul>
-----------------	---

<sup>2</sup>Er beschliesst unter Vorbehalt einer allenfalls erforderlichen Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde über

- a den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Dritten, <sup>1</sup>
- b die Einführung von Tagesstrukturen und schulergänzenden Massnahmen, <sup>1</sup>
- c die Organisation und das Funktionendiagramm, soweit er kein anderes Organ damit beauftragt, <sup>1</sup>
- d ... <sup>3</sup>
- e die Schulsozialarbeit,
- f die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten, <sup>2</sup>
- g die Anstellung und Entlassung der Schulleitung und regelt deren Stellvertretung. <sup>2</sup>

<sup>3</sup>Die Zuständigkeiten gemäss Ziffer 1 und 2 hievor beinhalten ebenfalls Kompetenz zum Beschluss der entsprechenden Ausgaben. <sup>2</sup>

### 2.2.3 Die Bildungskommission

Bestand	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Bildungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung. <sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>3</sup></p>
Vertretung des Ressorts Bildung	<p><b>Art. 21</b> ... <sup>3</sup></p>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Eingefügt am 2. Dezember 2009

<sup>3</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

<sup>4</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2021

Vertretung der Lehrerschaft	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil. <sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> ... <sup>1</sup></p> <p><sup>3</sup> ... <sup>1</sup></p>
Konstituierung und Amtsdauer	<p><b>Art. 23</b> ... <sup>1</sup></p>
Beschlussfassung, Amtsgeheimnis und Ausstand	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Vorschriften der Gemeinde betreffend den Kommissionen, namentlich die Bestimmung der Verordnung über die Verwaltungsorganisation.</p> <p><sup>2</sup> Betreffend das Amtsgeheimnis und die Ausstandspflicht gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts. Ausstandspflichtige müssen entsprechende Gründe von sich aus offen legen; sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>

<sup>1</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

## Zuständigkeiten

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Bildungskommission obliegen die Aufgaben gemäss Volksschulgesetz, Volksschulverordnung und Anhang I der Gemeindeordnung, soweit das kommunale Recht nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Bildungskommission

- a* legt die strategische Ausrichtung der Schule fest, <sup>2</sup>
- b* bestimmt die Grundsätze für die Qualitätsentwicklung und plant deren Umsetzung, <sup>2</sup>
- c* beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Klassen und weist die Standorte zu, <sup>2</sup>
- d* bestimmt die Ferienordnung, die Jahresplanung und Rahmenbedingungen für die Stundenpläne, <sup>2</sup>
- e* beantragt dem Gemeinderat den jährlichen Voranschlag innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, <sup>1</sup>
- f* regelt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst und ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, <sup>1</sup>
- g* ... <sup>3</sup>
- h* ... <sup>3</sup>
- i* legt Rahmenbedingungen für die Anstellung von Lehrkräften fest, <sup>1</sup>
- j* ... <sup>3</sup>
- k* regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern, <sup>1</sup>
- l* führt fakultative Angebote ein oder hebt entsprechende Angebote auf, <sup>2</sup>
- m* legt die Grundzüge bezüglich Schulreisen und -lager fest, <sup>2</sup>
- n* fördert und beaufsichtigt die Erwachsenenbildung, <sup>2</sup>
- o* koordiniert den wohnortsnahen Musikschulunterricht, <sup>2</sup>
- p* beantragt dem Gemeinderat die Einführung von Schulsozialarbeit und die Grundzüge dazu. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten gemäss Ziffer 2 hievoreinbehalten ebenfalls Kompetenz zum Beschluss der entsprechenden Ausgaben. <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Eingefügt am 2. Dezember 2009

<sup>3</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

### 2.2.4 Die Schulleitung <sup>1</sup>

Schulleitung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Schulleitung auf Antrag der Bildungskommission mittels Verordnung und Funktionendiagramm. <sup>1</sup>
	<sup>2</sup> ... <sup>2</sup>
Pädagogische Stufenschulleitung	<b>Art. 27</b> ... <sup>2</sup>
	<sup>2</sup> ... <sup>2</sup>
Die Schulleitungskonferenz	<b>Art. 28</b> ... <sup>2</sup>

### 2.3 Mitwirkung und Beratung

Zusammenarbeit Schule Eltern <sup>3</sup>	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die im Volksschulgesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch [SR 210] bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt. <sup>1</sup>
---	---

<sup>2</sup> Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Bildungskommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule. <sup>1</sup>

Mitwirkung der Eltern	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für die angemessene Mitwirkung (Mitsprache und Mitbestimmung) der Eltern sorgen. <sup>3</sup>
-----------------------	---

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission das Nähere, namentlich die Form der Mitwirkung. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten eine Leistungsvereinbarung abschliessen. <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

<sup>3</sup> Fassung vom 17. Juni 2015

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler **Art. 31** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für die angemessene Mitwirkung (Mitsprache und Mitbestimmung) von Schülerinnen und Schülern sorgen.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission regelt das Nähere, namentlich die Form der Mitwirkung.

## 2.4 Gesundheit, Sport

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 32** <sup>1</sup> ... <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die Organisation schulzahnärztlicher Dienste wird in einem separaten Reglement geregelt.

Freiwilliger Sport **Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet Gelegenheit zum freiwilligen Sport nach Massgabe der Vorschriften des Bundes und des Kantons. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen. <sup>1</sup>

Benützung von Schul- und Sportanlagen **Art. 34** <sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet über die schulfremde Benützung der Schulanlagen während der Unterrichtszeit. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Über die Benützung der Sportanlagen entscheidet

*a* für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit die Schulleitung,

*b* für schulfremde Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit der Gemeinderat. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt, nach Rücksprache mit der Bildungskommission, die Grundsätze betreffend der Benützung von Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit.

Sportwochen, Ferien- und Tageslager, besondere Schulveranstaltungen **Art. 35** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann freiwillige Sportwochen, Ferien- und Tageslager sowie besondere Schulveranstaltungen unterstützen. <sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere, namentlich die Beiträge der Schülerinnen und Schüler und der Gemeinde.

Weitere soziale Einrichtungen **Art. 36** <sup>1</sup> ... <sup>2</sup>

<sup>2</sup> ... <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben am 2. Dezember 2009

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtspflege **Art. 37** Für die Rechtspflege gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.
- Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 38** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Abänderungen der Artikel 1, 8 bis 16, 18 bis 23, 25 bis 28, 32 bis 36 und 38 treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. <sup>1</sup>
- <sup>4</sup> Die Abänderungen der Artikel 29 und 30 treten auf den 1. August 2015 in Kraft. <sup>2</sup>
- <sup>5</sup> Die Abänderungen der Artikel 2, 3a, 8, 19 und 38 treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft. <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Fassung vom 2. Dezember 2009

<sup>2</sup> Fassung vom 17. Juni 2015

<sup>3</sup> Fassung vom 8. Dezember 2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee haben dieses Schulreglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE  
HERZOGENBUCHSEE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Fankhauser

Rolf Habegger

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Herzogenbuchsee, 6. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Habegger

**Teilrevisionen**

Artikel 1, 8 bis 16, 18 bis 23, 25 bis 28, 32 bis 36 und 38	Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2009
Artikel 29 und 30	Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2015
Artikel 2, 3a, 8, 19 und 38	Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021